



Satzung des Vereins **INOCA e.V.** ¹

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: International Network Of Chilean Artists eingetragener Verein (kurz: INOCA e.V.)
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Zweck von INOCA ist die Vernetzung chilenischer Künstler und kultureller Vereinigungen, insbesondere Chilenen in Europa, bzw. Chilenen der sogenannten XIV. Region Chiles.
INOCA ist ein Forum interkultureller Begegnungen, das sich zum Ziel gesetzt hat, den künstlerischen Austausch und die internationale Freundschaft zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) den Aufbau eines Netzwerkes in Form einer Webpage
 - b) die Vernetzung, Bekanntmachung und Unterstützung chilenischer Künstler
 - c) die Organisation von Veranstaltungen chilenischer Künstler.
4. Der Verein ist uneigennützig, er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck nach § 2 unterstützen.

¹ Stand: 30.01.2011

2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Mitglieder leisten einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mitgliedsbeitrag, der jährlich, jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig ist. Der Beitrag wird bei Antrag auf Mitgliedschaft fällig. Die Höhe des Beitrages regelt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt oder
 - c) durch Ausschluss des Mitglieds sowie
 - d) bei Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber abzugeben.
3. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus vier Personen, dem Vorsitzenden des Vorstandes, seinem Stellvertreter, sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt (im Sinne des § 26 BGB). Der Vorstand ernennt ein Vorstandsmitglied zum Kassenwart. Der Kassenwart besitzt Alleinvertretungsmacht. Seine Geschäftsverteilung sowie seine Willensbildung regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahl ergänzen. Die Amtszeit des Vorstandes endet immer mit der nächsten gültigen Vorstandswahl.
4. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich und hat jährlich einen Jahresbericht vorzulegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) die Vereinsangelegenheit zu ordnen, die nicht dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 - b) die Vorstandsmitglieder im Rahmen des § 6 zu wählen
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen
 - d) den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr festzustellen.
2. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mittels schriftlicher Einladung (auch per E-Mail) an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Nicht erschienene Mitglieder können auch schriftlich abstimmen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Satzungsänderungen können nur mit der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Änderungen des Vereinszwecks können nur durch einstimmigen Beschluss der anwesenden bzw. abstimmenden Mitglieder erlassen werden.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der jeweils anwesenden bzw. abstimmenden Mitglieder des Vereins.
2. Bei Auflösung des Vereins bestimmt der Vorstand einstimmig, an welchen gemeinnützigen Verein das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen übertragen werden soll. Die Übertragung des Vermögens kann ausschließlich an einen gemeinnützigen Verein erfolgen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.